

# Satzung

## des Vereins

**„Verein zur Förderung der Hellweg-Realschule e.V., Unna Massen“**

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Hellweg-Realschule e.V., Unna Massen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in der Hellweg-Realschule Unna-Massen.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist:
  - die unmittelbare Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der pädagogischen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Hellweg-Realschule sowie die Bemühungen um deren Erhalt;
  - die pädagogische Arbeit und das kulturelle Leben der Schule ideell und materiell zu fördern;
  - bei der Wahrnehmung seiner existentiellen Belange und bei der Vertretung seiner Interessen - auch Dritten gegenüber - beizustehen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Hermann Gmeiner Fonds – SOS Kinderdörfer zu. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des

Verein zur Förderung der Hellweg-Realschule e.V. Unna-Massen

Königsborner Str. 12  
59427 Unna-Massen  
Tel:02303 – 50381

1. Vorsitzende: Claudia Kagerer  
2. Vorsitzende: Stephanie Dickel  
Geschäftsführerin: Daniela Spink

Dortmunder Volksbank  
IBAN: DE43 4416 0014 2901 2013 01  
BIC: GENODEM1DOR

steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen erhält. Der Verein hat den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung diesen Erfordernissen entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für den Vereinszweck in Sinne des § 2 einzusetzen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Nach einer Wartefrist von höchstens vier Wochen ohne weitere Mitteilung gilt die Mitgliedschaft als anerkannt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Gesellschaften durch deren Auflösung, durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann oder durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund zulässig ist und über den der Vorstand durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entscheidet, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Berufung gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen an die Mitglieder-versammlung möglich. Diese entscheidet im Rahmen der nächsten Mitglieder-versammlung endgültig.
3. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
  - das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter,
  - das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung in der Mitgliederversammlung

### § 4

#### **Organe des Vereinsregisters**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Verein zur Förderung der Hellweg-Realschule e.V. Unna-Massen

Königsborner Str. 12  
59427 Unna-Massen  
Tel:02303 – 50381

1. Vorsitzende: Claudia Kagerer  
2. Vorsitzende: Stephanie Dickel  
Geschäftsführerin: Daniela Spink

Dortmunder Volksbank  
IBAN: DE43 4416 0014 2901 2013 01  
BIC: GENODEM1DOR

## § 5

### **Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Geschäftsführer
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Es müssen je zwei Vorstandsmitglieder aus der Elternschaft und ein Vorstandsmitglied aus dem Lehrerkollegium der Hellweg-Realschule Unna-Massen stammen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind im Vorstand im Sinne von §26 BGB mit der Maßgabe, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat bestimmen.
9. Bestimmt der Vorstand einen Beirat, so gehören diesem auf jeden Fall der Rektor und der Schulpflegschaftsvorsitzende der Hellweg-Realschule Unna-Massen an.

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, sooft ihm dies erforderlich erscheint, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.

2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen, gerechnet von Eingang des Antrages, einzuberufen.
3. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zehn Tagen durch schriftliche Einladung.
4. Die Tagesordnung und etwa vorliegende schriftliche Anträge werden zu Beginn der Versammlung verlesen. Mit Zustimmung mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert oder geändert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung um Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Der erste Vorsitzende oder, falls dieser verhindert ist, der zweite Vorsitzende leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Mitgliederversammlungen sollen nicht während der Schulferien stattfinden. Der Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 ist während der Schulferien gehemmt.

## § 7

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führt die erforderlichen Wahlen durch;
2. sie beschließt über allgemeine Richtlinien für die Aufbringung und Verteilung der von dem Verein zu beschaffenden Mittel;

Verein zur Förderung der Hellweg-Realschule e.V. Unna-Massen

Königsborner Str. 12  
59427 Unna-Massen  
Tel:02303 – 50381

1. Vorsitzende: Claudia Kagerer  
2. Vorsitzende: Stephanie Dickel  
Geschäftsführerin: Daniela Spink

Dortmunder Volksbank  
IBAN: DE43 4416 0014 2901 2013 01  
BIC: GENODEM1DOR

3. sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes;
4. sie entscheidet über alle über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen;
5. sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## § 8

### **Aufbringung und Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel für die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Höhe von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten sind.
3. Über die Verwendung der von dem Verein aufgebrachten Mittel für die in § 2 bezeichneten Aufgaben entscheidet der Vorstand. Soweit die Mitgliederversammlung allgemeine Richtlinien für die Verteilung der Mittel gemäß § 7 Abs. 2 bestimmt hat, sind diese hierbei zu beachten.

## § 9

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.